

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 23. Dezember 1976 202. Stück

- 695.** Verordnung: Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz
- 696.** Verordnung: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer
- 697.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 128 Sternwald Straße im Bereich der Gemeinden Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Nebelberg und Kollerschlag
- 698.** Verordnung: Ausübungsvorschriften für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker
- 699.** Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1977
- 700.** Verordnung: Festsetzung der Prüfungstaxen für die Staatsprüfungen von Forstorganen
- 701.** Kundmachung: Aufhebung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, enthalten in dem im Zirkularweg gefaßten Beschluß des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer, mit dem eine Textänderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs für den Kammersprengel Salzburg als geltend festgesetzt wurde, durch den Verfassungsgerichtshof
- 702.** Kundmachung: 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1976

695. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. November 1976 über die Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausgleichsabgabegesetzes, BGBl. Nr. 219/1967, wird in Verbindung mit § 6 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, verordnet:

Artikel I

Der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe wird für die nachstehend angeführten Waren wie folgt ermäßigt:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	fester Teilbetrag in v. H. des Zollwertes
ex 20.05	Konfitüren und Marmeladen, mit Zuckerzusatz	15

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft und verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 30. Juni 1977.

Androsch

696. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. November 1976 über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer

Auf Grund der §§ 24 Abs. 5, 32 Abs. 2, 33 Abs. 5 und 35 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1974 wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. für Verkehr im Rahmen ihrer Zuständigkeit und soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 80/1957 unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr sowie auf Grund des § 32 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Betriebe, die unter die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes fallen und in denen in dieser Verordnung angeführte Arbeiten verrichtet werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer, die unter die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, oder des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, fallen.

Verbot oder Beschränkung der Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

§ 2. (1) Zu Arbeiten, die im Hinblick auf die Konstitution und die Körperkräfte weiblicher Arbeitnehmer oder die sonst infolge ihrer Art mit einer erhöhten Gefährdung von Leben und Gesundheit für weibliche Arbeitnehmer verbunden sind, dürfen diese nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden.

(2) Bei den in den §§ 3 bis 5 angeführten Arbeiten dürfen weibliche Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.

(3) Abs. 2 findet hinsichtlich der in den §§ 4 und 5 Z. 3 angeführten Arbeiten keine Anwendung, wenn weibliche Arbeitnehmer bei diesen Arbeiten nur so kurzzeitig oder sonst in einer Weise beschäftigt werden, daß eine erhöhte Gefährdung von Leben und Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer nicht zu erwarten ist.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde, ob auf eine der in den §§ 3, 4 und 5 angeführten Arbeiten Abs. 2 anzuwenden ist.

Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen

§ 3. Arbeiten nach § 2 Abs. 2 sind Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen,
2. Benzol,
3. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen,
4. Tetrachlorkohlenstoff,
5. Schwefelkohlenstoff oder
6. Tetrachloräthan

in einem Maße ausgesetzt sind, daß besondere ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39/1974, vorzunehmen sind.

Arbeiten mit besonderer physischer Belastung

- § 4. (1) Arbeiten nach § 2 Abs. 2 sind ferner
1. das Heben, Tragen, Schieben, Wenden oder sonstige Befördern von Lasten, soweit damit eine für den weiblichen Arbeitnehmer unzu-

trägliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist;

2. Arbeiten in heißen Öfen.

(2) Bei der Beurteilung von Arbeiten nach Abs. 1 Z. 1 sind die für die Belastung und Beanspruchung maßgebenden Faktoren zu berücksichtigen; es sind dies vor allem das Gewicht, die Art und die Form der Last, der Beförderungsweg und die -geschwindigkeit, die Dauer der Arbeiten und deren Häufigkeit sowie die Leistungsfähigkeit des weiblichen Arbeitnehmers.

Sonstige Arbeiten

§ 5. Arbeiten nach § 2 Abs. 2 sind schließlich

1. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten,
2. Arbeiten in der Wand von Steinbrüchen und Gruben,
3. Arbeiten mit schweren Preßluftschlagwerkzeugen.

Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

§ 6. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte haben dafür Sorge zu tragen, daß bei der Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer auf die Konstitution und die Körperkräfte dieser Arbeitnehmer Rücksicht genommen wird und die hierfür notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß zu den in den §§ 3 bis 5 angeführten Tätigkeiten weibliche Arbeitnehmer, soweit nicht § 2 Abs. 3 in Betracht kommt, nicht herangezogen werden.

(2) Weibliche Arbeitnehmer haben durch ihr Verhalten bei den Arbeiten dazu beizutragen, daß eine Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit soweit als möglich vermieden wird.

Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen

§ 7. (1) Das Arbeitsinspektorat kann im Einzelfall mit Bescheid Abweichungen von einem Verbot nach den §§ 3 bis 5 zulassen, insoweit hiedurch Belange des Schutzes weiblicher Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall über die Verbote nach den §§ 3 bis 5 hinaus die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für diese Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

Auflegen der Verordnung

§ 8. Der Arbeitgeber hat neben den sonst für seinen Betrieb in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften einen Abdruck dieser

Verordnung sowie eine Abschrift der Bescheide des Arbeitsinspektorates, soweit diese den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, im Betrieb an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Behördenzuständigkeit

§ 9. (1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die nach § 30 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zuständige Behörde.

(2) Die nach dieser Verordnung dem Arbeitsinspektorat zustehenden Befugnisse sind hinsichtlich der dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegenden Betriebe vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat auszuüben.

Strafbestimmungen

§ 10. Übertretungen dieser Verordnung sind nach Maßgabe des § 31 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu ahnden.

Außerkräftreten von Vorschriften

§ 11. (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die folgenden Bestimmungen der auf Grund des § 33 des Arbeitnehmerschutzgesetzes als Bundesgesetze weitergeltenden Verordnungen außer Kraft:

1. § 12 der Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden;
2. § 7 der Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden;
3. § 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden;
4. § 6 der Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden;
5. § 4 der Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeit-

nehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung), soweit darin die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer geregelt wird;

6. § 64 letzter Satz der Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung);
 7. Art. I, IV und V der Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382, und des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, womit diese Verordnung zur Gänze außer Kraft gesetzt ist;
 8. § 87 Abs. 8 der Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, soweit darin ein Beschäftigungsverbot für weibliche Arbeitnehmer ausgesprochen wird;
 9. § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, soweit sich daraus ein Beschäftigungsverbot für weibliche Arbeitnehmer ergibt.
- (2) Ferner treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft
1. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 der Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1961 (GBlÖ. Nr. 1003/1939), in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940, deutsches RGBl. I S. 1246.
 2. § 16 der Arbeitszeitordnung, GBlÖ. Nr. 231/1939, und Nr. 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung, GBlÖ. Nr. 667/1939, für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Weißenberg

697. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Dezember 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 128 Sternwald Straße im Bereich der Gemeinden Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Nebelberg und Kollerschlag

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 128 Sternwald Straße wird im Bereich der Gemeinden Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Nebelberg und Kollerschlag wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 57,250 (alt), das ist 25 m nach der Einmündung der Zufahrtsstraße nach Kimmerting, führt sodann in gestreckter Linienführung südlich der bestehenden Trasse, umfährt Oepping, überquert den Lachbach, verläuft anschließend südlich von Diensdorf und Peilstein im Mühlviertel und kreuzt in der Folge den Altbestand bei km 66,5 (alt), führt sodann nördlich der bestehenden Trasse und bindet bei km 72,325 (alt) im Bereich des Grenzüberganges Kollerschlag wieder in dieselbe ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Nebelberg und Kollerschlag aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

698. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Dezember 1976 über Ausübungsvorschriften für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker

Auf Grund des § 54 Abs. 2, des § 57 Abs. 2 und des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 1 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — verordnet:

§ 1. (1) Das Anpassen von Kontaktlinsen ist eine Dienstleistung, hinsichtlich der das Aufsuchen von Privatpersonen und die Entgegen-

nahme von Bestellungen bei Privatpersonen außerhalb der Betriebsstätte oder der Wohnung des Gewerbetreibenden verboten ist.

(2) Kontaktlinsen sind Waren, hinsichtlich derer das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen verboten ist.

§ 2. Das Anpassen von Kontaktlinsen darf nur dann vorgenommen werden, wenn bezüglich jener Person, der Kontaktlinsen angepaßt werden sollen, eine schriftliche Bestätigung eines Facharztes für Augenheilkunde vorliegt, daß keine Krankheit oder kein Zustand des Auges festgestellt worden ist, die das Anpassen von Kontaktlinsen ausschließen.

§ 3. Eine Werbung für den Kleinhandel mit Kontaktlinsen und das Anpassen der Kontaktlinsen darf nur derart erfolgen, daß Kontaktlinsen mit einem die vorerwähnten Tätigkeiten betreffenden schriftlichen Hinweis in den Schaufenstern und Betriebsräumen der Gewerbetreibenden und auf Ausstellungen anlässlich von Fachkongressen zur Schau gestellt werden. Außerdem sind fachliche Informationen in Fachzeitschriften zulässig.

§ 4. Der Anpaßraum muß mindestens ausgestattet sein mit:

1. einer beleuchteten Sehprobentafel oder einem Sehzeichenprojektor,
2. einer Refraktionseinheit mit Phoropter oder einem Probiergläserkasten mit Refraktionsmeßbrille,
3. einem Ophthalmometer,
4. einem Binokularmikroskop mit Spaltlampe,
5. einer Ultraviolett-Leuchte,
6. einem Scheitelbrechwertmesser,
7. Meßwerkzeugen,
8. ausreichenden Sätzen von Anpassungslinsen,
9. Sterilisations- und Desinfektionsmitteln,
10. Pflegemitteln für Kontaktlinsen,
11. einem Waschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser.

§ 5. In der Betriebsstätte müssen die für eine individuelle Bearbeitung der Kontaktlinsen und für deren Aufpolieren erforderlichen Geräte und Maschinen vorhanden sein.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Staribacher

699. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Dezember 1976 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1977

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973 und BGBl. Nr. 142/1974 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 615/1976 für das Kalenderjahr 1977 mit 1,070 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereiche des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1977 verbindlich.

Artikel II

Die Höhe des Taschengeldes gemäß § 39 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes wird für das Kalenderjahr 1977 mit 25 S festgestellt.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1977 an die Stelle der im § 41 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgestellt:

1. Statt 5 432 S mit 5 812 S;
2. statt 3 797 S mit 4 063 S;
3. statt 1 418 S mit 1 517 S und
4. statt 409 S mit 438 S.

Artikel IV

Die Verordnung vom 17. Dezember 1975, BGBl. Nr. 6/1976, wird aufgehoben.

Leodolter

700. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1976, mit der die Prüfungstaxen für die Staatsprüfungen von Forstorganen festgesetzt werden

Auf Grund des § 108 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. Die Prüfungstaxe für die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst wird mit S 500,— und für die Staatsprüfung für den Försterdienst mit S 250,— festgesetzt.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der § 18 der Ausbildungsverordnung für Forstorgane, BGBl. Nr. 33/1963, außer Kraft.

Haiden

701. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 24. November 1976 über die Aufhebung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, enthalten in dem im Zirkularweg gefaßten Beschluß des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer, mit dem eine Textänderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs für den Kammersprengel Salzburg als geltend festgesetzt wurde, durch den Verfassungsgerichtshof

Nach Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 1976, V 9/76-11, — dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 9. November 1976 — die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, enthalten in dem im Zirkularweg gefaßten Beschluß des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer, mit dem die am 9. Juni 1951 in der Ständigen Vertreterversammlung der Österreichischen Rechtsanwaltskammern beschlossene Textänderung dieser Richtlinien für den Kammersprengel Salzburg als geltend festgesetzt worden war, Nachrichtenblatt der Österreichischen Rechtsanwaltschaft Nr. 10/1951, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1977 in Kraft.

Broda

702. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1976, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 und die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 geändert werden (2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1976)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 15. Dezember 1976 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1976, BGBl. Nr. 284, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Salinenarbeiter erhält außerdem eine Betriebszulage, die der Verwaltungsdienstzulage nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II entspricht.“

2. Der zweite Satz des § 3 hat zu lauten:

„Die Sonderzahlung beträgt 50 vom Hundert des Sechszwanzigfachen des Schichtlohns, der Betriebszulage und der Haushaltszulage, wobei als Schichtlohn das Sechszweidrittelfache des Stundenlohns zu gelten hat.“

Artikel II

Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Der Arbeiter hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag ist in dem für Bundesbeamte vorgesehenen Hundertsatz vom 26fachen Schichtlohn und von der Betriebszulage, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung von dem dem 26fachen Schichtlohn und dem der Betriebszulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung zu ermitteln. Als Schichtlohn gilt das Sechszweidrittelfache des Stundenlohnes.“

2. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus dem 26fachen Schichtlohn und der Betriebszulage, die der lohnrechtlichen Stellung entsprechen, die der Arbeiter im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat. Als Schichtlohn gilt das Sechszweidrittelfache des Stundenlohnes. 80 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.“

3. Im ersten Satz des Abs. 3 des § 9 treten statt der Wortfolge „der 26fache Schichtlohn“ die Worte „der ruhegenußfähige Monatsbezug“.

4. Im ersten Satz des Abs. 3 des § 17 ist dem Wort „Schichtlohn“ der Klammerausdruck „(zuzüglich Betriebszulage)“ anzufügen.

5. Der Abs. 4 des § 26 hat zu lauten:

„(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der 26fache Schichtlohn und die Betriebs-

zulage, die der lohnrechtlichen Stellung entsprechen, die der Arbeiter im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.“

6. Der Abs. 2 des § 37 hat zu lauten:

„(2) Wird die Höhe des Lohnes oder der Betriebszulage der Arbeiter des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Arbeiter des Ruhestandes entsprechend.“

7. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Der Todesfallbeitrag nach einem Arbeiter des Dienststandes beträgt das Dreifache des 26fachen Schichtlohnes (zuzüglich Betriebszulage), den der Arbeiter im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.“

8. Im § 50 Abs. 2 hat lit. c zu lauten:

„c) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 70 v. H. des 28fachen Schichtlohnes (zuzüglich Betriebszulage).“

Artikel III

(1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 bildet die Betriebszulage auch bei Arbeitern des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1977 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, einen Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(2) Die Erhöhung des Ruhegenusses, die sich aus der Einbeziehung der Betriebszulage in den ruhegenußfähigen Monatsbezug für die im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter ergibt, gebührt vom 1. Jänner 1977 an im Ausmaß von 40 v. H., vom 1. Jänner 1978 an im Ausmaß von 70 v. H. und vom 1. Jänner 1979 an im vollen Ausmaß.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Angehörigen und Hinterbliebenen der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter sinngemäß.

Artikel IV

Die Bestimmungen der Art. I bis III treten am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Androsch